

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen**  
**Feuerwehr der Stadt Schönberg/Meckl.**  
**Vom 18. Dezember 2008**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2002 (GVOBl. S. 254) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Schönberg am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönberg, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst in seinem Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind Bestandteil der Gebühr.

**§ 2**  
**Gebührenfreie Dienstleistungen**

- (1) Maßnahmen zur Brandverhütung sind gebührenfrei.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei.
- (3) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch Ersatz von Auslagen gefordert werden. Gleiches gilt auch für Tiere.

**§ 3**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Soweit Gebührenfreiheit lt. Brandschutzgesetz nicht gegeben ist, besteht die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind insbesondere:
  1. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen;
  2. Sicherheitsmaßnahmen beim Entzünden von offenem Feuer;
  3. zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten auf Anforderung;
  4. Beseitigung von Unfallfolgen, Öl und Betriebsstoffen;
  5. Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen im Falle von § 2 Abs. 3 und § 26 Abs. 2, 3 BrSchG.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der FFW auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.

- (4) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die FFW bereits ausgerückt ist, oder wird die Leistung durch Umstände, die die FFW nicht zu vertreten hat, unnötig oder unmöglich, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Auftraggeber sowie mögliche Rechtsnachfolger,
  2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch Leistungen wahrgenommen werden,
  3. der Halter von Fahrzeugen bzw. der Fahrzeugführer
  4. in den Fällen § 26 BrSchG die Brandstifter, Täter, Veranlasser oder Aufsichtspflichtigen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen und
  2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

#### **§ 6**

#### **Entstehung der Gebühr**

Die Gebühr entsteht mit Beantragung oder Veranlassung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr.

#### **§ 7**

#### **Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Entgeltsätzen (siehe Anlage), der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

#### **§ 8**

#### **Haftung**

Werden Fahrzeuge oder Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung dem Gebührensschuldner neben der Gebühr in Rechnung gestellt, wenn ihn oder den von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

#### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönberg/Meckl. vom 29.06.1993 außer Kraft  
Schönberg, den 18. Dezember 2008

  
Heinze  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.